

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 02.04.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Ammer“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 09.04.2019
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 04.06.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Ammer“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 06.06.2019

Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 08.04.2019 wurde am 21.06.2019 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 7. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 24.06.2019

Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Fläche für Nebenanlagen
- 155 z.B. max. überbaubare Grundstücksfläche in m² je Bauteil
- 2 WE z.B. Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten
- II zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über dem 2. Vollgeschoss von max. 0,50 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke
- Ga Garagen CP Carport
- private Verkehrsfläche
- vorgeschriebene Firstrichtung

II. Festsetzung durch Text

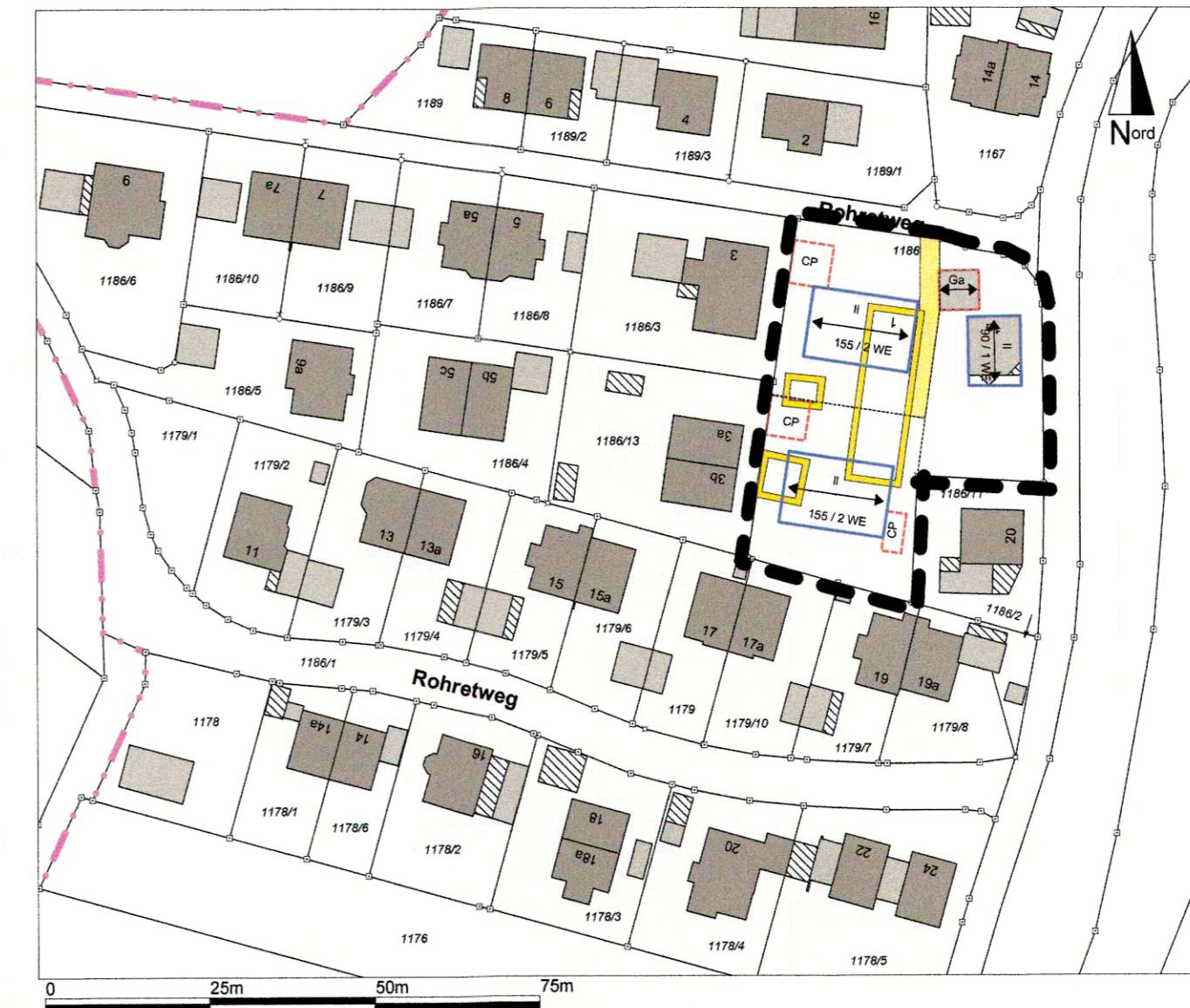
Garagen / Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen bzw. der dafür festgelegten Flächen zulässig.

Einschließlich der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf eine Grundflächenzahl von 0,55 nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ammer" in der Fassung vom 01.03.1982 weiter fort.

III. Hinweise

- abzubrechende Gebäude
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Begründung:

Im gültigen Bebauungsplan sind Festsetzungen entsprechend dem vorhandenen Gebäudebestand getroffen. Zudem ist eine kleine Gebäudeerweiterung auf der Westseite des Gebäudes vorgesehen. Nachdem sich sowohl die Sanierung des bestehenden Gebäudes als auch die mögliche Erweiterung nicht wirtschaftlich darstellen lassen, ist ein Abbruch des Bestandes vorgesehen. Die Neubebauung soll entsprechend der Nachbarbebauung erfolgen.

Original

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

„Am Ammer“
7. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 08.04.2019

Planfertiger:
GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING